



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bekanntgabe eines Änderungsarbeitsvertrages
hier: Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 9. September 2019

Bezug: TV EntgO Bund vom 5. September 2013 i. d. F. vom
9. September 2019

Aktenzeichen: D5-31003/2#4

Berlin, 13. Januar 2020

Seite 1 von 3

Anlage: 1 Tarifvertragstext

Hiermit wird der Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 9. September 2019 bekannt gegeben (Anlage). Dieser enthält unter anderem einige rein redaktionelle Änderungen des TV EntgO Bund sowie der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung). Materielle Änderungen betreffen insbesondere die besonderen Tätigkeitsmerkmale in Teil IV, V und VI der Anlage 1 zum TV EntgO Bund. Auf folgende Änderungen im Bereich der Regelungen zu den Bildungsabschlüssen in §§ 7, 8 und 9 TV EntgO sowie in Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen) weise ich im Besonderen hin:

1. §§ 7, 8, 9 TV EntgO Bund (§ 1 Nr. 1,2, 3 Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7)

Die Regelungen zu den tariflichen Bildungsvoraussetzungen wissenschaftliche Hochschulbildung (§ 7 TV EntgO Bund), Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund) und technische Hochschulbildung (§ 9 TV EntgO Bund) sind neu gefasst worden. Leitendes Ziel der Tarifvertragsparteien war die Bildung von inhaltsgleichen Regelungen bei

Bund und Kommunen. Durch die Neufassungen haben sich mehrere inhaltliche Änderungen ergeben.

Die Anforderungen an den notwendigen Bildungsabschluss werden systematischer gefasst. Die Aufzählung von Bildungseinrichtungen wird durch einen einheitlichen Verweis auf staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) und staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne des § 70 HRG ersetzt.

Im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse forderte die bisherige Regelung in § 7 Abs. 4 TV EntgO Bund, dass der Abschluss an einer ausländischen Hochschule dann als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gilt, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss „gleichgestellt“ ist. Nun wird das Wort „gleichgestellt“ durch „vergleichbar“ ersetzt. Die Formulierung passt sich damit den Änderungen des europäischen Bildungsrechts an. Die Hochschulabschlüsse sind danach vergleichbar, wenn sie einander entsprechen. Diese tarifliche Regelung tritt an die Stelle der inhaltsgleichen übertariflichen Regelung in meinem Rundschreiben zur Durchführung des TV EntgO Bund vom 24. März 2014 – D 5-31003/2#4 in der Fassung der 7. Aktualisierung vom 9. Juli 2019. In diesen Hinweisen steht folgende Feststellung im Vordergrund: Der ausländische Hochschulabschluss ist vergleichbar, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der ZAB als „vergleichbar“ bewertet wird und die ZAB in ihrer Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“.

Die tariflich geforderte Akkreditierung des Studiengangs wird bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 5 und zu § 8 Satz 3 und 4 TV EntgO Bund). Diese tarifliche Regelung tritt an die Stelle der bisherigen übertariflichen vorübergehenden Aussetzung der Akkreditierungsanforderung in meinem Rundschreiben zur Durchführung des TV EntgO Bund vom 24. März 2014 – D 5-31003/2#4 in der Fassung der 7. Aktualisierung vom 9. Juli 2019.

In der Neufassung des § 9 TV EntgO Bund wird der „Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ ersetzt durch den „Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes des Bundes“. Dadurch werden Änderungen im Laufbahnrecht nachvollzogen.

2. Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 Protokollerklärung Nr. 4 (§ 1 Nr. 8 Änderungsstarifvertrag Nr. 7)

In Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 sind die Eingruppierungsmerkmale der Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und

Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen enthalten. Der dortigen Systematik der Tätigkeitsmerkmale liegt zu Grunde, dass Tätigkeiten, die höhere Anforderungen beinhalten, dementsprechend auch einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, als Tätigkeiten mit geringeren Anforderungen. Für den Bereich der Übersetzerinnen und Übersetzer bedeutet das, dass die Übersetzungstätigkeit dann einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet wird, wenn die Übersetzungen auf einem Niveau erfolgen, welches durch besondere qualitative Anforderungen gekennzeichnet ist. Übersetzungen einfacherer Art werden im Vergleich dazu einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet.

Die Veränderung der Protokollerklärung dient der Klarstellung dieser grundlegenden Konzeption. Die Klarstellung war angesichts von Ergebnissen der Rechtsprechung notwendig: Diese hatte die Protokollerklärung Nr. 4 in Einzelfällen so ausgelegt, dass Beschäftigte – die Erfüllung der übrigen Anforderungen vorausgesetzt - ganz unabhängig vom Niveau der Übersetzung allein dann in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert wurden, wenn die angefertigten Übersetzungen keiner weiteren Kontrolle mehr unterlagen. Folge dieser Rechtsprechung wäre, dass Übersetzerinnen und Übersetzer, die Übersetzungen einfacher Art fertigten und bei denen aufgrund der geringeren Bedeutung der Übersetzung keine Kontrolle mehr stattfand, höher einzugruppiert wären als Übersetzerinnen und Übersetzer, die bei ihrer Tätigkeit besondere qualitative Anforderungen einzuhalten haben. Ein solches Ergebnis haben die Tarifvertragsparteien mit der Protokollerklärung Nr. 4 nicht beabsichtigt.

In der Protokollerklärung Nr. 4 werden deshalb die Wörter „oder keiner weiteren Kontrolle unterliegt“ gestrichen und damit klargestellt, dass die qualifizierte Übersetzung nach dem Willen der Tarifvertragsparteien notwendig von den besonderen Anforderungen an die Übersetzung abhängt.

Auf die Besitzstandsregelung in § 2 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages für Beschäftigte, die bereits vor Inkrafttreten des Änderungstarifvertrags aufgrund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 des Teils III Abschnitt 16.4 EntgO Bund eingruppiert sind, weise ich hiermit hin.

Diese Hinweise zu den Änderungen aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV EntgO Bund vom 9. September 2019 werden bei der nächsten Änderung des Rundschreibens zur Durchführung des TV EntgO Bund aufgenommen.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der Rundschreibendatenbank. Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; hier können Sie sich anmelden.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 9. September 2019
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

2. § 8 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

3. § 9 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„¹Eine abgeschlossene technische Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes des Bundes eröffnet. ²§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.“

4. In § 15 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung rechnen zur Gruppe der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 auch Beschäftigte von Kooperationspartnern der Bundeswehr. ²Kooperationspartner der Bundeswehr sind Wirtschaftsunternehmen, die mit der Bundeswehr eine Kooperation im Sinne des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr (BwKoopG) eingegangen sind.“

5. In dem Anhang zu § 15 werden in Nummer 5 Buchstabe a die Angabe „Unterabschnitt 1“ gestrichen, in Buchstabe b die Angabe „Abschnitt 1 Unterab-

schnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt und in Buchstabe c die Angabe „Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 und 4“ durch die Angabe „Abschnitte 3 und 4“ ersetzt.

6. In der Entgeltordnung (Anlage 1) wird in dem Inhaltsverzeichnis Teil IV Abschnitt 25 wie folgt neu gefasst:
 - „25. Beschäftigte im Pflegedienst
 - 25.1 Beschäftigte in der Pflege
 - 25.2 Leitende Beschäftigte in der Pflege
 - 25.3 Lehrkräfte in der Pflege“
7. In Teil III Abschnitt 11 wird in Vorbemerkung Nr. 2 das Wort „ATN-Stufe 7“ durch das Wort „TIV-ID 7“ ersetzt.
8. In Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 werden in Protokollerklärung Nr. 4 die Wörter „oder keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt“ gestrichen.
9. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung (Anlage 1) werden in Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 und in Entgeltgruppe 8 jeweils die Wörter „Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 oder“ gestrichen.
10. Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 werden die Wörter „Waffen oder Teilsysteme“ durch die Wörter „Waffen- oder Teilsysteme“ ersetzt.
 - b) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 werden die Wörter „in Heeresinstandsetzungswerken, Luftwaffenwerften,“ durch die Wörter „in zentralen Instandhaltungseinrichtungen,“ ersetzt.
 - c) Nach Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 wird folgende Fallgruppe 5 angefügt:
 - „5. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben besonders schwierige Bauteile und Ausrüstungsgegenstände für den Erprobungsflugbetrieb an unterschiedlichen Luftfahrzeugbaumustern im Bereich der Absetztechnik selbständig herstellen, einbauen, Instand setzen und erproben.“
11. Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Eine aufgabenspezifische Sonderausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Ausbildung von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Facharbeiterinnen und -arbeitern im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät oder eine Ausbildung in einem den militärfachlichen Meisterlehrgängen gleichwertigen Ausbildungsgang für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und -arbeiter.“

- b) Nach Entgeltgruppe 10 wird folgendes neues Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Entgeltgruppe 9c

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für mehrere Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

- a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder
- b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4) “

- c) Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 3 werden die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“ ersetzt, in der Fallgruppe 4 werden die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“ ersetzt und in der Fallgruppe 5 werden die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“ ersetzt.

- bb) Es wird folgende neue Fallgruppe 6 angefügt:

„6. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z. B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für ein Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

- a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder
- b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)“

- d) In Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 werden die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)“ ersetzt.
- e) In den Protokollerklärungen wird folgende Protokollerklärung Nummer 4 angefügt:

„Nr. 4 Der Nachweis der zusätzlichen militärischen Qualifikation erfolgt zweistufig in Form eines Lehrganges für die jeweiligen Betriebsführungssysteme des Waffensystems und einer erfolgreichen Ausbildung am Arbeitsplatz.“
- f) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird zu Nr. 5, die Protokollerklärung Nr. 5 wird zu Nr. 6 und die Protokollerklärung Nr. 6 wird zu Nr. 7.

12. Teil IV Abschnitt 11 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Flugsicherungstechnik“ ein Komma und die Wörter: „Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik“ angefügt.
- b) In der Vorbemerkung werden nach dem Wort „Flugsicherungstechnik“ ein Komma und die Wörter „Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik“ eingefügt.
- c) In Entgeltgruppe 10 wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

- „2. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik in Wehrtechnischen Dienststellen, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Flugdatenerfassungseinrichtungen oder Luftfahrzeugmessenanlagen selbstständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugdatenerfassungsanlagen oder an im Luftfahrzeug eingesetzten Messanlagen vornehmen.“
13. In Teil IV Abschnitt 14 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird in Entgeltgruppe 3 folgende Fallgruppe 3 angefügt:
- „3. Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.“
14. In Teil IV Abschnitt 15 der Entgeltordnung (Anlage 1) werden folgende neue Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
- „Entgeltgruppe 9c**
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit mehr als zwei TIV-ID 6 oder zwei TIV-ID 6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.
- Entgeltgruppe 9b**
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit zwei TIV-ID 6 oder einer TIV-ID6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.“
15. In Teil IV Abschnitt 17 Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 wird das Tätigkeitsmerkmal wie folgt gefasst:
- „Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.“
16. Teil IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Vorbemerkung Nr. 6 wird bei den ersten beiden Spiegelstrichen am Ende jeweils ein Punkt angefügt.

- b) In der Protokollerklärung Nr. 5 Buchstabe b werden die Angaben „bzw. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrags über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-O“ gestrichen.
17. Teil IV Abschnitt 28 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden vor die Wörter „Schießstandwartinnen und -warte“ die Wörter „Schießbahnwartinnen- und warte“ und ein Komma eingefügt.
- b) Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 und Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 werden gestrichen.
- c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2“ gestrichen.
- d) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2, das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 3, das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 wird Fallgruppe 4 und das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 6 wird Fallgruppe 5.
18. In Teil V Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird das Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 wie folgt gefasst:
- „3. Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.“
19. In Teil V Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird in Entgeltgruppe 8 folgende neue Fallgruppe 3 angefügt:
- „3. Schleusenmeisterinnen und -meister mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis.“
20. In Teil V Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird das Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 wie folgt gefasst:
- „2. Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.“
21. Teil VI Abschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
- „Entgeltgruppe 10**
Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für

Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B gemäß der VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 7.)
 2. Geprüfte Meisterinnen und Meister des Kraftfahrzeughandwerks, die als amtlich anerkannte Prüfer mit Teilbefugnissen verantwortlich die Hauptuntersuchungen (HU) an Kraftfahrzeugen der Bundespolizei nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) abnehmen.“
- b) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch die Wörter „die Abgasuntersuchung (AU) und Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen der Bundespolizei“ ersetzt.
- c) In Entgeltgruppe 9a werden folgende Fallgruppen 4 bis 7 angefügt:
- „4. Geprüfte Elektrotechnikermeisterinnen und Elektrotechnikermeister oder geprüfte Industriemeisterinnen und Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik, die an optischen, draht- und/oder funkgebundenen Hochfrequenznetzwerken (z.B. LAN, TETRA, LTE, 5G) besonders schwierige Instandsetzungen durchführen oder an komplexen Komponenten und Systemen der Informationstechnik (z.B. Leitstellentechnik) selbständig arbeiten.
 5. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens ein im Bundespolizei-Flugdienst betriebenes Hubschraubermuster.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)

6. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4 in den Fachrichtungen Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III in Verbindung mit der Verordnung über Luftfahrtpersonal mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebes der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für Komponenten der Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)

7. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung Stufe 2 gemäß VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang II in Verbindung mit der DIN EN 4179 mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Durchführung und Bescheinigung von zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen nach mindestens einem Prüfverfahren.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)“

- d) In der Protokollerklärung Nr. 2 f) werden nach dem Wort „Wärmebildkraftfahrzeuge“ ein Komma und die Wörter „Vorserienfahrzeuge, Fahrzeuge mit polizeitypischer Sonderausstattung“ eingefügt.
22. In Teil VI Abschnitt 3 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 4“ ersetzt.
 23. In der Anlage 2 der Entgeltordnung wird in dem Anhang in Ziffer 5 die Angabe „Teil VI.“ durch die Angaben
„Teil VI
a) Abschnitt 1 mit Ausnahme der Entgeltgruppen 10, 9b und 9a Fallgruppen 3 bis 7,
b) Abschnitte 2 bis 4.“
ersetzt.
 24. In der Niederschriftserklärung Ziffer 12 zur Entgeltordnung zu Teil IV Abschnitt 17 - Tätigkeitsmerkmale für Köchinnen und Köche wird nach dem Wort „Küchenmeistern“ der Klammerzusatz gestrichen.

§ 2

Überleitungsregelungen

- (1) ¹Ergibt sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. September 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist), und wirkt auf das jeweilige Datum des Inkrafttretens dieses Änderungstarifvertrags zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2019, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf das jeweilige Datum des Inkrafttretens dieses Änderungstarifvertrags zurück.
- (2) Übersetzerinnen und Übersetzer, die auf Basis der in § 1 Nr. 8 angepassten Regelung vor Inkrafttreten des Änderungstarifvertrags aufgrund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 des Teils III Abschnitt 16.4 EntgO Bund eingruppiert sind, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²§ 1 Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 9. September 2019

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]